

RS Vwgh 2001/9/3 99/10/0100

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.2001

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §12;

ForstG 1975 §13 Abs9;

ForstG 1975 §13;

Rechtssatz

Zur Konkretisierung der in § 12 ForstG 1975 normierten Grundsätze ist auch § 13 ForstG 1975 ("Wiederbewaldung") heranzuziehen. Nach § 13 Abs. 1 ForstG 1975 hat der Waldeigentümer Kahlfächen und Räumden, im Schutzwald nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 leg. cit., mit standortstauglichem Vermehrungsgut forstlicher Holzgewächse rechtzeitig wieder zu bewalden; nähere Regelungen einschließlich solcher über die Substitution der Aufforstung durch die Naturverjüngung - finden sich im § 13 Abs. 2 bis 10 leg. cit. Im vorliegenden Zusammenhang ist insbesondere auf Abs. 9 leg. cit. zu verweisen; aus dieser Regelung folgt zum einen, dass Kahlfächen und Räumden, die zwecks Ausübung der Waldweide mit Einforstungs- oder Gemeindegutnutzungsrechten belastet sind, von der Wiederbewaldungspflicht nicht von vornherein ausgenommen sind, zum anderen, dass auf allfällige Einschränkungen der Ausübung der Weiderechte durch die Wiederbewaldung Rücksicht zu nehmen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999100100.X02

Im RIS seit

21.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at